

Vergütungsvereinbarung

zwischen dem

Landkreis Mayen-Koblenz

vertreten durch den Ersten Kreisbeigeordneten Pascal Badziong
Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz
(Landkreis)

und dem

Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Mayen-Koblenz e.V.

vertreten durch den Geschäftsführer Eberhard Steinhäuser
Westbahnhofstraße 7, 56727 Mayen
(Träger)

wird auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung vom _____ folgende
Vergütungsvereinbarung geschlossen:

1 Vergütungsgrundlage

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Regelung über die Finanzierung der psychosozialen Betreuungsleistungen nach § 16a Nr. 3 SGB II im Frauenhaus Mayen-Koblenz unter der Trägerschaft des Deutschen Roten Kreuzes, Kreisverband Mayen-Koblenz e.V.

2 Förderfähige Kosten

- (1) Förderfähig sind Personal- und Sachkosten entsprechend der nachfolgenden Maßgaben.
- (2) Die Personalkosten ergeben sich aus
 - Brutto-Lohn- und Gehaltsaufwendungen nebst Sonderzahlungen,
 - Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung und
 - Aufwendungen für betriebliche Alters- oder Zusatzversorgungseinrichtungen oder sonstige Sozialleistungen,soweit sie mit dem einzusetzenden Personal vereinbart sind.
- (3) Der Personalaufwand umfasst auch sog. Personalnebenkosten, insbesondere den Aufwand für
 - angemessene Fort- und Weiterbildung,
 - medizinische Betreuung / Schutzimpfung
 - externe Vergütungsabrechnung
- (4) Als Sachkosten können dem Grunde nach folgende Positionen berücksichtigt werden:
 - Materialaufwand
 - Fahrt- und Reisekosten
 - Aufwendungen für Telekommunikation und Post
 - Bürobedarf
 - Fachliteratur
 - EDV-Kosten
 - Öffentlichkeitsarbeit / Werbungskosten
- (5) Von den geltend gemachten Sachkosten ist die pauschale Sachkostenförderung des Landes gemäß Ziffer 3 Abs. 2 Satz 2 in Abzug zu bringen.
- (6) Spendenmittel sind zweckentsprechend und zielgerichtet für den Betrieb des Frauenhauses einzusetzen. Hierzu zählen insbesondere Freizeitangebote für die Kinder und die Frauen sowie damit verbundener Sach- und Materialaufwand. Insoweit können Kosten nicht zugleich nach Absatz 4 geltend gemacht werden. Der Einsatz der Mittel ist im Verwendungsnachweis nachrichtlich darzulegen.
Soweit größere Spenden erzielt werden, sind diese zu Hälfte als Einnahme anzurechnen.
Es ist ausgeschlossen, dass der Träger mit den erzielten Spenden einen Gewinn für das Frauenhaus erzielt.
- (7) Kosten für das Wohnen im Frauenhaus (Kosten der Unterkunft) sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Sie werden separat getroffen.

3 Art der Förderung

- (1) Die Finanzierung des Frauenhauses setzt sich aus Mitteln des Landes Rheinland-Pfalz, Eigenmitteln des Trägers sowie Mitteln des Landkreises Mayen-Koblenz zusammen.
- (2) Das Land Rheinland-Pfalz finanziert die Frauenhäuser nach festgelegten Sätzen in Form eines Sockelbetrages sowie platzbezogener Beträge. Es gewährt zudem eine pauschale Sachkostenförderung.
- (3) Der Träger erbringt einen Eigenanteil in Höhe von 10 vom Hundert der nach Ziffer 2 förderfähigen Kosten.
- (4) Die Förderung des Landkreises erfolgt in Form einer Fehlbetragsfinanzierung. Er übernimmt somit von den sich aus Ziffer 2 entstehenden Gesamtkosten abzüglich der Landesförderung nach Absatz 2 sowie des Eigenanteils des Trägers nach Absatz 3 entstehenden Restkosten.
- (5) Der Träger stellt den Frauen und deren Kinder eine Unterkunft zur Verfügung. Regelungen hierüber sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

4 Verwendungsnachweis

- (1) Der Träger legt dem Landkreis bis zum 31.03. des Folgejahres einen Verwendungsnachweis vor. Dieser beinhaltet eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben nach Ziffer 2.
- (2) Die dem Verwendungsnachweis nach Absatz 1 zugrundeliegenden Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten. Sie müssen für eine Prüfung über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufbewahrt werden. Längere Aufbewahrungsfristen nach Steuerrecht bleiben hiervon unberührt.

5 Abrechnung

- (1) Der Landkreis gewährt auf der Basis des Vorjahres Abschlagszahlungen jeweils zum 01.05. und zum 01.11. des laufenden Jahres. Diese betragen zusammen 90 vom Hundert der Vorjahressumme.
- (2) Die Spitzabrechnung erfolgt innerhalb eines Monats nach Eingang des Verwendungsnachweises.

6 Qualität und Prüfung der Leistung

Der Träger hat die Leistungen nach dieser Vereinbarung wirtschaftlich zu erbringen. Zur Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit kann der Landkreis die erforderlichen Unterlagen vor Ort einsehen oder deren Übersendung verlangen sowie die Leistungserbringung prüfen.

7 Laufzeit

Die Vereinbarung wird unbefristet geschlossen.

8 Kündigung / Anpassung der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres gekündigt werden.
- (2) Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (3) Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben bei gänzlichem Wegfall der der Vereinbarung zugrunde liegenden Geschäftsgrundlage.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (5) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung müssen im gegenseitigen Einvernehmen geschlossen werden und bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen sind unwirksam.

9 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung wird durch eine dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommende wirksame Bestimmung ersetzt.

Koblenz, den

Mayen, den

Pascal Badziong
Erster Kreisbeigeordneter des
Landkreises Mayen-Koblenz

Eberhard Steinhäuser
Geschäftsführer Deutsches Rotes Kreuz,
Kreisverband Mayen-Koblenz e.V.